

Diese Summe wird zu bewilligen sein. Es wird dabei bemerkt, daß das Gelände durchschnittlich um etwa 90 cm aufgehöhht werden soll. Die Böschungsflächen sollen mit Mutterboden und Rasen bekleidet werden, um die Schüttung gegen Abpülungen zu schützen.

Die Deputation beantragt, die erforderlichen 300 000 M auf das Grunderwerbsvermögen des Budgets der Außerordentlichen Verwendungen zu bewilligen.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Lauts.**

Beschluß der Bürgerschaft

vom 12. Juni 1912.

1. Verstaatlichung des Landschulwesens.

Die Bürgerschaft beschließt, von der Verstaatlichung des Landschulwesens ab-
zusehen. Sie genehmigt den folgenden Gesetzentwurf und ersucht den Senat um
seine Zustimmung.

Gesetz wegen Änderung des Gesetzes, betreffend das Landschulwesen.

Vom

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Das in der Überschrift genannte Gesetz vom 2. März 1889 mit der
Änderung vom 4. Juli 1893 (Gesetzblatt 1889 S. 47 ff., 1893 S. 81) wird
geändert wie folgt:

Artikel 1.

Im § 4 wird der Absatz 3 durch folgende Bestimmung ersetzt:

Für Kinder von Eltern, deren Einkommen 1200 M pro Jahr
nicht übersteigt, sowie für verwaisste arme Kinder kann auf Antrag das
Schulgeld von der Behörde für das Landschulwesen erlassen werden.
Sind mehr als zwei unterhaltsberechtigzte Kinder vorhanden, so steht der
Behörde für das Landschulwesen das Recht zu, auch für Kinder von
Eltern mit einem jährlichen Einkommen von über 1200 M Befreiung
von dem Schulgeld eintreten zu lassen.

Artikel 2.

Im § 6 werden gestrichen

- 1) im Absatz 1 im ersten Satz die Worte „dem Prediger der kirchlichen
Gemeinde, zu deren Bezirk die bürgerliche Gemeinde oder der größere
Teil derselben gehört“, und der zweite Satz „Lehrer sind nicht wählbar“.
- 2) der Absatz 2.

Artikel 3.

Im § 8 wird die Ziffer 1 gestrichen; die Ziffern 2—6 erhalten die Ziffern 1—5.

Artikel 4.

Der § 9 wird gestrichen.

Artikel 5.

Im § 10 Absatz 2 wird der zweite Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:
 „Der Schulvorstand kann mit Zustimmung des Gemeindevorstehers den Vorsitz und die Geschäftsleitung einem anderen Mitglied des Schulvorstandes übertragen.“

Artikel 6.

Im § 16 Absatz 1 wird

- 1) Ziffer 4 abgeändert und lautet wie folgt: „dem von der Senatskommission für das Unterrichtswesen bestimmten Schulrat und Schulinspektor;“,
- 2) die bisherige Ziffer 5 „zwei Predigern aus dem Landgebiet;“ gestrichen,
- 3) die bisherige Ziffer 6 „zwei Schulvorstehern aus dem Landgebiet“ unter Ziffer 5 gestellt,
- 4) folgende neue Bestimmung als Ziffer 6 hinzugefügt „zwei sonstigen Bewohnern des Landgebiets“,
- 5) als Ziffer 7 hinzugefügt „zwei Lehrern aus dem Landgebiet“.

Im Absatz 2 wird der erste Satz geändert wie folgt:

„Die unter 5—7 bezeichneten Mitglieder werden auf Vorschlag und zwar
 zu 5) der sämtlichen Schulvorsteher des Landgebiets,
 zu 6) des Kreis Ausschusses,
 zu 7) der sämtlichen Lehrer des Landgebiets

vom Senat auf die Dauer von sechs Jahren in die Behörde berufen.“

Artikel 7.

Im § 17 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „Kinder gänzlich mittelloser Eltern“ ersetzt durch „Kinder bedürftiger Eltern“.

Artikel 8.

Im § 20 Absatz 1 werden der vierte und fünfte Satz durch folgenden Satz ersetzt: „Ihre nächste vorgesetzte Behörde ist die Senatskommission für das Unterrichtswesen“.

Artikel 9.

Der Senat wird ermächtigt, das im Eingange bezeichnete Gesetz in der neuen Fassung unter fortlaufender Nummernfolge der Paragraphen und unter Berichtigung der Verweisungen durch das Gesetzblatt bekannt zu machen.

Beschlissen Bremen, in der Versammlung des Senats am
 und bekannt gemacht am

Die Bürgerschaft ermächtigt den Senat bei der Bekanntmachung dieses Gesetzes redaktionelle Änderungen, die durch die vorstehenden Beschlüsse der Bürgerschaft erforderlich werden, vorzunehmen.

2. Errichtung neuer Beamtenstellen beim Hauptzollamt Bindwams.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß beim Hauptzollamt Bindwams eine Zollassistentenstelle und drei Revisionsaufseherstellen errichtet werden und bewilligt die dadurch im Rechnungsjahre 1912 entstehenden Kosten im Betrage von 7016,67 M nach.

3. Änderung der Handelsstatistik.

Die Bürgerschaft bewilligt folgende Beträge auf das Budget des Statistischen Amtes, Spezialbudget Nr. 108, nach

- a. einmalige Ausgaben für die Errichtung der Statistik ... M 1000,—
- b. dauernde Ausgaben:
 - 1) für eine Kanzlistenstelle „ 2200,—
 - 2) für eine Schreiberstelle „ 600,—

zusammen ... M 3800,—

4. Ankauf des Grundstücks Wulwestraße Nr. 23/24.

Die Bürgerschaft genehmigt den vorgelegten Kaufvertrag mit Frau S. Beer-
mann Witwe (Verhdlg. S. 707) und bewilligt den Kaufpreis mit. M 32 500,—
sowie an Kosten und Abgaben. „ 300,—
insgesamt demnach. . . M 32 800,—

auf das Budget der Außerordentlichen Verwendungen, Fonds Stadterweiterung für 1912.

Sie ermächtigt die Deputation für die Stadterweiterung, das nach der Durch-
führung der neuen Straßenlinie verbleibende Restgrundstück nach ihrem Ermessen
bestmöglich wieder zu veräußern.

5. Herausgabe der Hundzoll-Register.

Die Bürgerschaft bewilligt für den Fall, daß das Unternehmen finanziell
gesichert werden wird, auf zehn Jahre einen jährlichen Beitrag von 500 M, der
vom nächsten Jahre ab in das Budget unter Außerordentliche Ausgaben II ein-
zustellen sein wird.

6. Bauliche Umänderung im Polizeihaus.

Die Bürgerschaft bewilligt für den in der Mitteilung des Senats (Verhdlg.
S. 712) bezeichneten Zweck 460 M zur Verfügung der Baudeputation, Abteilung
Hochbau, auf das laufende Budget nach. Sie ersucht indessen den Senat, die Polizei-
direktion mit einem schleunigen Bericht über die Errichtung eines Obdachlosen-Asyls
zu beauftragen.

Mitteilung des Senats

vom 14. Juni 1912.

1. Ankauf des Grundstücks an der Wulwestraße Nr. 23/24.

Der Senat stimmt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. Juni d. J. zu.

2. Bauliche Umänderung im Polizeihaus.

Der Senat hat die Polizeidirektion in Verbindung mit der Direktion der
Stadtbremischen Armenpflege mit einem schleunigen Bericht über die Errichtung eines
Obdachlosen-Asyls beauftragt.

3. Wahl eines Mitgliedes des Stadtausschusses für Schenkwirtschaften.

Das Mitglied des Stadtausschusses für Schenkwirtschaften Herr Franz Golscher,
dessen Amtszeit Juni 1913 abläuft, hat um seine Entlassung aus dem Stadtaus-
schusse gebeten, da er wegen seines Alters den Anforderungen nicht mehr gewachsen
sei. Der Senat hat dem Gesuche gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung vom
3. Juli 1897 (Gesetzbl. S. 107) Folge gegeben und ersucht die Bürgerschaft, die
erforderlich gewordene Ersatzwahl vorzunehmen.